

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2001

Sachgebiet: Personalangelegenheiten
Inhalt: Verursacherprinzip bei Reisekosten
Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols sowie
Bezirksschulräte

Entsprechend dem Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. März 2001, Zl. 24.461/21-III/B/5/2000, werden künftig Reisekosten nach dem Verursacherprinzip getragen

- bei Mitverwendungen/Tätigkeiten von Lehrkräften an anderen Bundesschulen/in anderen Bundesländern sowie
- bei Vorsitzenden von abschließenden Prüfungen sowie
- bei mehrfach (in zwei oder mehr Bundesländern) verwendeten Schulaufsichtsbeamten.

Folgende Vorgangsweise ist vorgesehen:

1. Die betreffende Reiserechnung ist bei der Schule/Behörde abzugeben, in deren Interesse die Dienstreise stattgefunden hat und aus deren Budget daher die Reisekosten zu tragen sind.
2. Diese Schule bzw. (vorgesetzte) Behörde komplettiert das Reiserechnungsformular auf der Vorderseite und unterschreibt.
3. Die so ausgefüllte und unterschriebene Reiserechnung geht weiter an den Landesschulrat für Tirol, der die Eingabe und Auszahlung an die Bediensteten seines Bereiches durchführt.

Bitte um Beachtung und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Univ. Doz. OR Dr. Markus Juranek

F.d.R.d.A.: